



Wir gehen gerne mit Ihnen ins Gespräch!

Produktkriterien für ALBGEMACHT

Die zentrale Grundlage zur Qualitätssicherung und Identität der Markenprodukte ALBGEMACHT sind die nachfolgenden Produktkriterien basierend auf den insgesamt sieben Säulen: Region, frei von Gentechnik, Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt, Tierwohl, Verarbeitung, Fairness und Qualitätssicherung/Transparenz.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb beim Regierungspräsidium Tübingen ist Inhaber dieser Kriterien. Der Markennutzer (Albgemacht e.V.) hat die Einhaltung dieser Kriterien zu gewährleisten und ist an deren Weiterentwicklung beteiligt.

Als Ansprechpartner bei Fragen zu den nachfolgenden Kriterien stehen Ihnen aus der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb Adelheid Schnitzler und Rainer Striebel zur Verfügung:

Adelheid Schnitzler

**Biosphärengebiet
Schwäbische Alb**



Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb
Referat 58 - Regierungspräsidium Tübingen
UNESCO-Biosphärenreservat

Adelheid Schnitzler

Landwirtschaft, Schäferei, Regionalvermarktung

Biosphärenallee 2 - 4
D-72525 Münsingen-Auigen

Tel. 07381 932938-25
Fax 07381 932938-15
E-Mail adelheid.schnitzler@rpt.bwl.de

Rainer Striebel

**Biosphärengebiet
Schwäbische Alb**



Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb
Referat 58 - Regierungspräsidium Tübingen
UNESCO-Biosphärenreservat

Rainer Striebel

Teamleitung Naturschutz & Landnutzung

Land- und Forstwirtschaft, Regionalvermarktung
Biosphärenallee 2 - 4
D-72525 Münsingen-Auigen

Tel. 07381 932938-16
Fax 07381 932938-15
E-Mail rainer.striebl@rpt.bwl.de



Kriterien für Produkte aus dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Rahmenbedingungen:

In allen Fällen entscheidet der Albgemacht e.V. über die Aufnahme eines Betriebes.

Kriterium		
1 Region – Biosphärengebiet Schwäbische Alb (BSG)		
Regionsdefinition		
1.1 Landwirtschaftliche Erzeugung		
Lage	Der Betriebssitz liegt im Biosphärengebiet Schwäbische Alb oder im Umkreis von max. 5 km, wesentliche Flächenanteile (mind. 50 %) des Betriebes liegen im Biosphärengebiet bzw. in der 5 km-Zone ab Gebietsgrenze (Gebietsdefinition). Der teilnehmende Betrieb bewirtschaftet alle Flächen des teilnehmenden Betriebstyps (je nach Produkt /Rohstoff bezogen auf Grünland oder/und Ackerland, sowie Streuobst- und Weinbergflächen), unabhängig von ihrer Lage, nach den Kriterien der Marke Albgemacht.	
Imkerei	Der Honig stammt aus Trachtgebieten des Biosphärengebiets.	
1.2 Herkunft der Tiere		
Wiederkäuer	Rinder, Schafe und Ziegen stammen vom eigenen Betrieb oder von teilnehmenden Betrieben. Sollten diese Tiere von teilnehmenden Betrieben nicht zugekauft werden können, so dürfen Rinder, Schafe und Ziegen nach Genehmigung durch den ALBGEMACHT e.V. von weiteren landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb zugekauft werden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass diese Tiere im Biosphärengebiet Schwäbische Alb geboren sind.	
Monogaster	Ferkel stammen aus Baden-Württemberg.	
Wiederkäuer und Monogaster	Ausnahmen gelten bei einer Bestandsvergrößerung ab 25 %. Ausnahmen genehmigt der ALBGEMACHT e.V. Der Zukauf von Zuchttieren ist erlaubt. Der Viehbesatz ist auf 1,5 GV/ha begrenzt.	



Kriterium			
1.3 Herkunft der Futtermittel			
Wiederkäuer und Monogaster:			
75 % des Grundfutters von Heu und Silage stammen vom eigenen Betrieb oder von teilnehmenden Betrieben.			
Getreide, Ölfrüchte (Raps, Senf, Leinsamen, Rübsen etc.) und Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsenbruch) stammen vom eigenen Betrieb, von teilnehmenden Betrieben oder aus dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Gebietsdefinition mit 5 km Zone).			
Nebenprodukte der Ölextraktion (Kuchen, Expeller) oder Alkoholerzeugung (Schlempe, Treber, Bierhefe) stammen aus Deutschland.			
Weitere Eiweißfuttermittel (z.B. Sojaschrot) mit einem Eiweißgehalt von $\geq 30\%$ stammen aus Europa.			
Bei Bio-Verbandsbetrieben ohne eigene Flächen (z.B. Schäfereien), ist die Einhaltung der Bio-Verbandsrichtlinie ausreichend.			
Für Mineralfutter gibt es keine Einschränkung.			
1.4 Herkunft der Rohstoffe			
Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Monoprodukte) stammen zu 100% von teilnehmenden Betrieben.			
Bei verarbeiteten Produkten stammt die primäre Zutat ¹ von teilnehmenden Betrieben.			
1.4.1 Herkunft der Rohstoffe bei zusammengesetzten Produkten			
Folgende Zutatengruppen stammen von teilnehmenden Betrieben:			
<ul style="list-style-type: none"> • Getreide, Getreideprodukten • Hülsenfrüchte • Ölfrüchte, Kerne, Saaten (z.B. Raps, Leinsamen) • Kartoffeln, Kartoffelprodukte • Gemüse • Milch, Milchprodukte • Fleisch, Innereien, Blut, Fett • Eier • Früchte, Obst, Trockenfrüchte, Fruchtzubereitungen und Blüten (außer Hopfen) • Honig, Pollen • Kräuter, Gewürze und Blüten, • Essig • Alkohol • Wolle, Felle und Häute 			

¹ Diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren.



<p>Kriterium</p>		
<p>Sollten diese Rohstoffe und Zutaten von teilnehmenden Betrieben nicht zugekauft werden können, so dürfen diese nach Genehmigung durch Albgemacht e.V. von weiteren landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Biosphärengebiet und dem am Biosphärengebiet beteiligten Landkreisen zugekauft werden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die Rohstoffe und Zutaten im Biosphärengebiet bzw. den drei Landkreisen erzeugt und hergestellt wurden.</p> <p>Für Bio-Zutaten aus dem Biosphärengebiet bzw. den drei am Biosphärengebiet beteiligten Landkreisen (ES, ADK und RT) ist keine Ausnahmegenehmigung des ALBGEMACHT e.V. notwendig.</p> <p>Bei Bio-Zutaten außerhalb der drei genannten Landkreise ist dies dem ALBGEMACHT e.V. unter Nennung des Rohstoffherkunftslandes mitzuteilen es sei denn, die Ware ist Bio-BW oder nach Bio-Verbandsrichtlinien zertifiziert.</p> <p>Brauwasser stammt aus dem Biosphärengebiet (Gebietsdefinition).</p>		
<p>2 Frei von Gentechnik</p>		
<p>Die Produkte werden ohne Gentechnik erzeugt und verarbeitet.</p> <p>Grundlage: Gesetz zur Regelung der Gentechnik in der jeweils aktuellen Fassung - Gentechnikgesetz – GenTG.</p>		
<p>3 Erhalt und Förderung der Lebensräume und der biologischen Vielfalt im Biosphärengebiet Schwäbische Alb</p>		
<p>3.1</p>		
<p>Ackerbau und Gemüsebau:</p> <p>Von folgenden Maßnahmen wird mindestens eine mit einem Flächenanteil von 5 % an der Betriebsfläche, die dem Ackerland zugerechnet wird, umgesetzt:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAKT II E7 Maßnahme Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“ NC 48 – <u>Gewichtung 2</u> ▪ FAKT II E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen (ökologische Zellen) ab 2021 <u>Gewichtung 2</u> ▪ FAKT II E13 1 /E13 2 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide ohne und mit Untersaat <u>Gewichtung 1</u> ▪ Anbau von Bio-Linsen NC 292– <u>Gewichtung 1</u> ▪ Anbau von Bio-Buchweizen NC 182 – <u>Gewichtung 1</u> ▪ Selbstbegrünte Stoppelbrache auf flachgründigen Kalkscherbenäckern (ggf. Vergütung über LPR) - <u>Gewichtung 2</u> ▪ Ackerwildkrautschutzprogramm am RP Tübingen: LPR Code sowie NC der Hauptfrucht - <u>Gewichtung 3</u> ▪ 5-jährige LPR-Verträge zur Ackerextensivierung LPR Code sowie NC der Hauptfrucht - <u>Gewichtung 2</u> <p>Nachhaltige Landnutzung: Bei Einhaltung einer mindestens fünfgliedrigen Fruchtfolge (Öko-Regelung 2 – Anbau vielfältiger Kulturen), reduziert sich der zu erfüllende Flächenanteil der Naturschutzmaßnahmen um 20 %.</p>		
<p>Grünland</p> <p>Von folgenden Maßnahmen wird mindestens eine mit einem Flächenanteil von 15 % an der Betriebsfläche, die dem Grünland zugerechnet wird, umgesetzt:</p>		



Kriterium		
<ul style="list-style-type: none"> • ÖR 5: Öko-Regelung Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten - <u>Gewichtung 1</u> • FAKT II B 3.2 Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten - <u>Gewichtung 1</u> • FAKT II B5 Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen - <u>Gewichtung 2</u> • FAKT II B4 Extensive Nutzung von §30 / §32 Biotopen - <u>Gewichtung 2</u> • Grünlandbewirtschaftung im Rahmen von LPR-Verträgen - <u>Gewichtung 2</u> • Erhalt/Verbesserung FFH-Mähwiesen lt. Flurstückinformation im GA; <u>Gewichtung 2</u> • ÖR 1 d) Anlage von Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland; Belassen von jährlich wechselnden Altgrasstreifen - <u>Gewichtung 1</u> • LPR geförderte Maßnahmen zur Weidepflege: B-Maßnahmen LPR Code: 205- <u>Gewichtung 2</u> <p>Sollte ein Betrieb kein artenreiches Grünland nach FAKT II oder ÖR haben, dieses aber anstrebt, so kann dieser Betrieb mit dem Nachweis der Biodiversitätsberatung und einem Maßnahmenplan für die folgenden drei Jahre dennoch eine Anerkennung dieser noch nicht erfüllten, aber angestrebten Maßnahme durch Albgemacht e.V. erhalten.</p> <p>Bei Weidetierhaltung können ausgeprägte und naturschutzfachlich interessante Weidestrukturen als Extensivfläche anerkannt werden. Grundlage für die Anerkennung ist eine Dokumentation der Flächen im Rahmen einer Biodiversitätsberatung.</p>		
<p>Grünland und Ackerland</p> <p>Je nachdem welcher Nutzung die Betriebsfläche laut Gemeinsamer Antrag zugerechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Aufwertung Hecken - Meldung als Landschaftselement (LE) - <u>Gewichtung 1</u> • Erhalt und Aufwertung Hecken mit LPR Pflegevertrag - <u>Gewichtung 2</u> • Erhalt und Aufwertung Steinriegel - Meldung als LE - <u>Gewichtung 2</u> 		
<p>Maßnahmen zur Biologischen Vielfalt bei Streu- und Wildobst, sowie Trauben sind in deren Zusatzkriterien geregelt</p>		
<p>3.2 Pflanzenschutz</p>		
<p>Es werden im gesamten Betrieb keine Totalherbizide und keine Wachstumsregulatoren eingesetzt.</p>		
<p>Pflanzenschutz für Streu- und Wildobst, sowie Trauben sind in deren Zusatzkriterien geregelt.</p>		
<p>3.3 Düngung</p>		
<p>Ackerbau, Kräuter- und Gemüseanbau:</p> <p>Kräuter- und Gemüseanbau:</p> <p>Einsatz von Kompost:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigener Kompost • gütegesicherte Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) gemäß Gütegemeinschaft Kompost • gütegesicherter Rindenkompost von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz gemäß Gütegemeinschaft Kompost 		



Kriterium		
<p>Wildpflanzensammlung: Wildpflanzensammlung findet auf Flächen statt, die in den letzten 3 Jahren biologisch bewirtschaftet wurden oder für die amtlich bestätigt wurde, dass diese Flächen nicht mit chemischen PSM behandelt wurden.</p>		
4 Tierwohl		
<p>Tiere werden unter folgenden Bedingungen gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Tierhaltung auf Vollspaltenböden • Stroheinstreu und Offenfrontstall bei Mastschweinen • Keine ganzjährige Anbindehaltung von Milchkühen <p>In der, Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhaltung, Färsen- und Bullenhaltung findet während der Vegetationsperiode (=Frühlingsbeginn mit der Apfelblüte bis etwa Ende Oktober) Weidehaltung statt, wann immer Boden, Wetter und Tierzustand es zulassen.</p> <p>Milchkühe haben 2-3 Mal pro Woche Auslauf, wann immer Boden, Wetter und Tierzustand es zulassen.</p> <p>Unabhängig von der Vegetationsperiode dürfen Tiere in folgenden Fällen im Stall gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor der Schlachtung für maximal 6 Wochen • zur Geburt und für maximal drei Wochen danach <p>Mast- und Legegeflügel leben in Freilandhaltung.</p>		
5 Verarbeitung		
<p>Es wird jedes neue ALBGEMACHT-Produkt dem ALBGEMACHT e.V. vorgestellt.</p> <p>Dem ALBGEMACHT e.V. sind der Produktionsstandort und einzelne Verarbeitungsstätten zu nennen, sofern diese außerhalb des Biosphärengebiets liegen.</p> <p>Die verarbeitenden Betriebe haben einen gültigen Zeichennutzungsvertrag für die Rezepturen der ALBGEMACHT-Produkte. Wird die Rezeptur für ein ALBGEMACHT-Produkt geändert ist, ist dies dem ALBGEMACHT e.V. anzuzeigen und es erfolgt eine erneute Prüfung und ggf. Zulassung.</p> <p>Geschmacksverstärker dürfen nicht eingesetzt werden. Die regionale, handwerkliche Verarbeitung ist Grundlage für die Produktherstellung.</p>		
6 Fairness		
<p>Basis der Zusammenarbeit</p> <p>Die Mitglieder des ALBGEMACHT e.V. arbeiten in gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen zusammen. Sie leben eine offene und aktive Kommunikation untereinander und setzen die Ziele und Aufgaben des ALBGEMACHT e.V. im gemeinsamen Handeln um.</p>		



Kriterium		
7 Transparenz/Qualitätssicherung		
<p>Die Kontrolle erfolgt durch eine externe Kontrollstelle.</p> <p>Der Betrieb ist entweder zertifiziert nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Kriterien des Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) oder • gem. EG-ÖKO-VO sowie zusätzlich Bio-Baden-Württemberg (Bio-BW) • Verbandsrichtlinien z.B. Bioland, Demeter, Naturland <p>Der Nachweis für die Mitgliedschaft beim ALBGMACHT e.V. muss bei der Albgemacht-Kontrolle vorliegen.</p> <p>Imkereierzeugnisse sind mindestens nach EG-ÖKO-VO/Bio-BW zertifiziert.</p>		



Zusatzkriterien für Streu- und Wildobst sowie Trauben und den daraus hergestellten Produkten aus dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Es gelten die Kriterien für Produkte aus dem Biosphärengebiet. Diese Zusatzkriterien enthalten die produktgruppenspezifischen Ergänzungen.

Zusatzkriterien für Streu- und Wildobst sowie Trauben		
Region		
Bei Aufnahme von Bio-Produkten beim ALBGEMACHT e.V. aus den Bereichen Streuobst und Weinbau ist eindeutig festzulegen, welcher Betriebsteil, welche Betriebsflächen (gemäß den Möglichkeiten der Bio-Zertifizierung) aufgenommen werden.		
3 Erhalt und Förderung der Lebensräume und der biologischen Vielfalt im Biosphärengebiet Schwäbische Alb		
3.1 Maßnahmen Biologische Vielfalt:		
<p>Streuobst</p> <p>Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsformen mit Spindelanlagen • Bestände mit mehr als 200 Bäumen/ha <p>Die Nachpflanzung von Streuobstbäumen ist wie folgt durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Pflanzabstand ist so zu wählen, dass langfristig (bis ca. 2035) eine Bestandsdichte von 50 – 100 Bäumen/ha erreicht wird. • Großkronige Bäume auf stark wachsender Unterlage; hiervon mind. 75 % Hochstämme mit mind. 1,60 m Stammhöhe gepflanzt werden. • Eine Pflanzung auf geschützten Flächen/Gebieten (z.B. Magerrasen oder FFH-Mähwiesen) ist nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. <p>Die Reduzierung von Streuobstbäumen auf betroffenen Flächen (zu dichten Baumbeständen) darf nicht durch Rodungen, sondern nur im Rahmen von natürlichen Abgängen bzw. bei Neu-/ Nachpflanzungen erreicht werden.</p> <p>Die Pflege der Streuobstbäume ist regelmäßig und fachgerecht durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendphase: Die ersten 10 Jahre ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen. Die Baumscheiben von Jungbäumen sind offen zu halten durch Hacken oder Mulchen (Abdecken). • Ertragsphase: Erhaltungsschnitte sind in mehrjährigen, regelmäßigen Abständen durchzuführen. • Altersphase: Erneuerungsschnitt, sowie Pflege- und Stabilisierungsmaßnahmen zur Vitalitätsförderung durchführen. <p>Die Unternutzung der Streuobstwiese muss gewährleistet sein (siehe Anhang 1 „Empfehlungen zur Unternutzung von Streuobstwiesen“). Rasenmäherpflege und dauerhaftes Mulchen sind unzulässig. Mulchen in Kombination mit Beweidung und vor der Ernte ist zulässig.</p>		
<p>Wildobst:</p> <p>Die Heckenpflege ist, im Einvernehmen mit dem Eigentümer schriftlich nachzuweisen; ggf. Hecken mit Pflegauftrag Vergütung nach LPR.</p>		

Gültig ab 01.02.2023



Zusatzkriterien für Streu- und Wildobst sowie Trauben			
<p>Weinbau: Traditionelle, für den Lebensraum Weinberg typische Strukturen sind vorhanden oder sind anzulegen. Bestehende Trockenmauern, Weinberghäuschen und Wasserstaffeln müssen erhalten werden. Die erarbeiteten standortgebundenen Maßnahmenkonzepte sind in Absprache mit der Geschäftsstelle Biosphärengebiet umzusetzen. Über die jährliche Umsetzung ist der Albgemacht e.V. zu informieren.</p>			
3.2 Pflanzenschutz			
<p>Streuobst und Weinbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne QZBW-Vertrag: Obst darf mit im ökologischen Landbau zulässigen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. (http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.pdf?__blob=publicationFile&v=32) • mit QZBW-Vertrag: Obst darf mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach den Vorgaben von QZBW behandelt werden. <p>Wildobst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wildobstsammlung findet auf Flächen statt, die in den letzten 3 Jahren biologisch bewirtschaftet wurden oder für die amtlich bestätigt wurde, dass diese Flächen nicht mit chemischen PSM behandelt wurden. 			
3.3 Düngung			
<p>Streuobst und Weinbau: Sofern gedüngt wird, erfolgt dies zum nachgewiesenen Bedarf auf der Basis von Bodenproben bei Grundnährstoffen maximal auf Nährstoffvorratsstufe C¹, bei N maximal entsprechend dem durch Nährstoffbilanz nachgewiesenem Entzug nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Bodenproben sind (bei Düngung) alle fünf Jahre durchzuführen.</p> <p>Weinbau: Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine Bodenuntersuchung. Die Düngung erfolgt ausschließlich zur Deckung des nachgewiesenen Nährstoffbedarfs, Die Stickstoffdüngung darf im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 150 kg N/ha nicht übersteigen, wovon im Jahr der Düngung max. 70 kg N/ha pflanzenverfügbar sein dürfen.</p> <p>Streuobst und Weinbau: Für eine Düngung ausschließlich mit Kompost oder Festmist gibt es keine Vorgaben.</p>			

Anhang 1: Empfehlungen zur Unternutzung von Streuobstwiesen

¹ Die Gehaltsklassen sind u.a. im „Merkblatt zur Bodenuntersuchung im Hausgarten“ der Landesanstalt für Landwirtschaftliche Chemie an der Universität Hohenheim dargestellt.

Gültig ab 01.02.2023



Anhang 1: Empfehlungen zur Unternutzung von Streuobstwiesen

1. Mahd
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Mahd frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort Anfang bis Ende Juni) • Grundsätzlich Grünschnitt unbedingt abräumen. • idealerweise 2 Mal/Jahr; maximal 3 x Mähen pro Jahr • Folgeschnitte sollten i.d.R. nach 6-8 Wochen, wodurch Erholung und Entwicklung insbesondere der Kräuterstände gewährleistet wird
2. Beweidung
<ul style="list-style-type: none"> • Verbiss-Schutz der Bäume gewährleisten, dieser muss auf die Tierart angepasst sein • ca. 5-10 Tiere/ha (Standweide bei Schafen) • bei hohem Tierbesatz/Fläche kleine Weidefläche (ggf. Portionsweide) kurze Standzeit • 6-8 Wochen Ruhepause zwischen den Weidegängen • Abtrieb der Tiere von der Fläche bei Stoppelresthöhe von ca. 7cm • Beweidung nur auf trockenen Böden (Vermeidung von Trittschäden) • Tränken möglichst außerhalb FFH-Wiesen aufstellen • keine Zufütterung der Weidetiere • Weidenachpflege
3. Mulchen
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Mulchschnitte können bei richtiger Durchführung eine traditionelle Wiesenmahd nachahmen, zusätzlich hagen die Flächen (extrem) langsam aus • auch bei 2 maliger Mahd kann hochstehendes Gras/Heugras gemulcht werden ggf. Gerät anpassen und Feinschnittmulcher anstatt üblicher Schlegelmulcher verwenden - dieser erzeugt schnellere Verrottung des Schnittgutes, Ziel ist es das Mulchgut nicht allzu lang auf den Blattrosetten der zu fördernden Kräuter liegen zu haben, je schneller die Verrottung umso höher die Chance, dass die Kräuter erhalten bleiben • i.d.R. 2x, max. 3x im Jahr • eine Kombination mit Mulchen der Baumreihen und extensiver Mahd der Freiflächen möglich, • Wichtig: 1. Schnitt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser; Folgeschnitte nach 6-8 Wochen • Grundsätzlich; Mulchen schädigt in hohem Maße die Tierwelt der Wiese, insbesondere Insekten, jedoch auch Amphibien und Reptilien. Durch die hohe Sogwirkung des Gerätes wird der Effekt noch verstärkt, idealerweise wird das Gerät auf eine Mulchhöhe von 10 cm über Boden eingestellt (z.B. über Oberlenker oder/und Stützrollen), die meist üblichen Andruckwalzen sollten durch Räder ersetzt werden um möglichst geringe Flächen statisch zu belasten und weitere Insekten etc. zu schädigen.